

Aktenzeichen: 2 AZR 574/80

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 4. November 1982

- 2 AZR 574/80 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 29. Januar 1980

Kassel

- 5 Ca 350/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 28. August 1980

Frankfurt am Main

- 12 Sa 410/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Erledigung der Hauptsache wegen Beschäftigung über Fristablauf

Gesetz:

BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag; ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 574/80

12 Sa 410/80 Frankfurt am Main

Verkündet am
4. November 1982

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 4. November 1982 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Professor Dr. Röhslers und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Sickert und Strümper für Recht erkannt:

Das beklagte Land trägt die Kosten
des Rechtsstreits.

G r ü n d e :

I. Der Kläger bestand im Dezember 1978 die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen des beklagten Landes. Seine Fächer sind Sozialkunde und Mathematik. Sein gewichteter Notenmittelwert entsprechend den einschlägigen Erlassen des Hessischen Kultusministers beträgt 3,6.

Der Kläger wurde für die Zeit vom 1. Februar 1979 bis 31. Juli 1979 aufgrund eines Lehrauftrages mit einer Unterrichtsverpflichtung von 13 Wochenstunden gegen Vergütung nach Jahreswochenstunden beschäftigt, die 906,10 DM brutto monatlich betrug. Einer Verlängerung des Lehrauftrages widersprach der Personalrat.



- 2 -

Daraufhin ordnete der Regierungspräsident durch Erlaß vom 16. August 1979 gem. § 60 HessPersVG den vorläufigen Einsatz des Klägers an. Der Kläger erteilte vom 3. September bis 19. Oktober 1979 Unterricht mit 13 Wochenstunden. Nach Durchführung eines Verfahrens vor der Einigungsstelle erhielt der Kläger einen vom 1. November 1979 bis 31. Juli 1980 befristeten Arbeitsvertrag, der die Anwendung des BAT, eine Unterrichtsverpflichtung von 14 Wochenstunden und eine Vergütung nach VergGr. III BAT vorsah. Die Vergütung wurde ab 1. Februar 1980 nach VergGr. II a BAT angehoben.

Der Kläger hat mit der im Oktober 1979 erhobenen Klage beantragt festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis über den 31. Juli 1980 hinaus unbefristet mit einer Unterrichtsverpflichtung von 14 Wochenstunden fortbesteht, und weiter die Verurteilung des beklagten Landes begehrt, ihn ab 1. November 1979 in Vollzeit zu beschäftigen. Er hat die Meinung vertreten, daß die Befristungen seines Arbeitsverhältnisses rechtsunwirksam seien.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Befristungen für wirksam erachtet.

Das Arbeitsgericht hat der Feststellungsklage stattgegeben und die Leistungsklage abgewiesen. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Feststellungsklage abgewiesen. Mit seiner Revision hat der Kläger zunächst seinen Feststellungsantrag weiterverfolgt.

Während des Revisionsverfahrens teilte das beklagte Land durch Schreiben des Regierungspräsidenten in Kassel vom 22. Februar 1982 dem Kläger mit, daß er sich im Hinblick auf die Grundsatzentscheidungen des erkennenden Senats vom 14. Januar 1982 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zu ihm befinde. Es erklärte sich bereit, den Kläger mit 14 Wochenstunden in VergGr. II a BAT weiterzubeschäftigen. Daraufhin haben beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und wechselseitige Kostenanträge gestellt.

II. Nach § 91 a Abs. 1 ZPO hat das Gericht über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Danach waren die Kosten des Rechtsstreits dem beklagten Land aufzuerlegen, weil

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die letzte Befristung der mit dem Kläger abgeschlossenen Arbeitsverträge zum 31. Juli 1980 rechtsunwirksam war und die Revision somit Erfolg gehabt hätte.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zwar im Ansatz zutreffend von den Grundsätzen ausgegangen, die das Bundesarbeitsgericht zur Zulässigkeit von befristeten Arbeitsverträgen und zur Konkretisierung des die Befristung und ihre Dauer rechtfertigenden sachlichen Grundes aufgestellt hat. Jedoch hat es diese Grundsätze auf die von dem beklagten Land mit dem Kläger abgeschlossenen "Kleinen BAT-Verträge" (auf sechs Monate befristeter Vertrag mit mindestens der halben Pflichtstundenzahl, für den der BAT galt) in wesentlichen Punkten nicht richtig angewandt. Der Senat hat dies bereits in dem Urteil vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 245/80 - (NJW 1982, 1475) für derartige Verträge mit Lehrern des beklagten Landes entschieden. Da im Streitfall keine entscheidungserheblichen Besonderheiten ersichtlich sind, kann die Begründung der vorliegenden Entscheidung auf die folgenden Ausführungen beschränkt und im übrigen auf die Gründe des vorbezeichneten Senatsurteils ergänzend Bezug genommen werden.

a) Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die haushaltsrechtlichen Erwägungen des beklagten Landes nicht als ausreichenden sachlichen Grund für die Befristung des Arbeitsverhältnisses des Klägers angesehen. Das Haushaltsrecht des öffentlichen Dienstes hat keinen unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Vergütung des Arbeitnehmers aus einer bestimmten Haushaltsstelle erfolgt, die nur befristet bewilligt worden ist, oder deren Streichung zum Ablauf der vereinbarten Befristung mit einiger Sicherheit zu erwarten ist. Um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend gerade nicht, weil der Kläger nicht aus einer bestimmten Haushaltsstelle vergütet wird.

b) Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht ferner angenommen, mit der Vorschrift des § 52 Abs. 1 Satz 2 Hess. Schulverwaltungsgesetz ließen sich gerade die "Kleinen BAT-Verträge" nicht rechtfertigen. Aus dem Grundsatz, Lehrer in der Regel in das Beamtenverhältnis zu übernehmen, ergibt sich nur, daß sie ausnahmsweise auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden können. Auch das Interesse des beklagten Landes, möglichst bald wieder zur Regel der

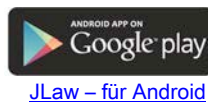


- 4 -

Beschäftigung im Beamtenverhältnis zurückzukehren, kann die Befristung nicht rechtfertigen, weil nach dem Vortrag und der Praxis des beklagten Landes der Zeitpunkt einer Rückkehr zu der gesetzlich vorgesehenen Regel nicht abzusehen ist. Da die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis auch nicht im Interesse des Klägers und auf dessen ausdrücklichen Wunsch erfolgt ist, hätte das beklagte Land vorliegend jederzeit zur Regel zurückkehren können, indem es den Kläger in das Beamtenverhältnis übernommen hätte. So ist das beklagte Land gemäß den - in dem Senatsurteil aaO, unter B II 3 der Gründe, aufgeführten - Erlassen des Kultusministers aus den Jahren 1977 bis 1981 auch tatsächlich bei den auf drei Jahre befristeten sog. "Großen BAT-Verträgen" verfahren. Zumindest hätte das beklagte Land den Kläger in einem Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit beschäftigen können, wie es tatsächlich auch jedenfalls für die im Rahmen des sog. Sonderprogramms für die geburtenstarken Jahrgänge auf drei Jahre befristet angestellten Lehrer und die am 1. August 1980 zunächst auf ein Jahr im Rahmen der Vertretungsreserve beschäftigten Lehrer angeordnet wurde (vgl. Senatsurteil aaO, zu B II 3 der Gründe).

c) Ein vorübergehender Mehrbedarf an Lehrkräften kann an sich ein sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsvertrages sein. Voraussetzung ist hierfür aber, daß im Zeitpunkt der Befristung aufgrund greifbarer Tatsachen mit einiger Sicherheit der Wegfall des Mehrbedarfs mit dem Auslaufen des befristeten Arbeitsvertrages zu erwarten ist. Der Arbeitgeber hat die Grundlagen der entsprechenden Prognose, die auch auf die Fächerkombination, den konkreten Bedarf an den Schulen, an denen die Lehrkräfte jeweils eingesetzt werden, und auf den übrigen nicht abgedeckten Gesamtbedarf an obligatorischem Unterricht zu erstrecken ist, im einzelnen darzulegen. Das hat das beklagte Land vorliegend gerade nicht getan. Es hat insbesondere nicht vorgetragen, woraus sich die Erforderlichkeit der Befristung gerade zum 31. Juli 1980 ergeben soll, obwohl das Haushaltsjahr am 31. Dezember endet.

d) Das Landesarbeitsgericht hat entscheidend auf die faktische Monopolstellung des beklagten Landes bei der Beschäftigung von Lehrern und insbesondere auf eine sich hieraus im öffentlichen Interesse ergebende Verpflichtung abgestellt, für einen gleich-



mäßigen und gesunden Altersaufbau seiner Lehrerschaft Sorge zu tragen. Auch dieser Gesichtspunkt vermag jedoch keinen sachlichen Grund für die Befristung abzugeben.

Soweit das Land sich in diesem Zusammenhang darauf beruft, es habe eine Fürsorgepflicht gegenüber künftigen Lehramtsbewerbern und müsse deshalb Arbeitsverträge befristen, handelt es sich um sogenannte Drittinteressen. Diese können nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht berücksichtigt werden (BAG Urteil vom 3. Juli 1970 - 2 AZR 380/69 - AP Nr. 33 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Auch das Eigeninteresse des Landes an der Befristung von Lehrerarbeitsverhältnissen zur Erhaltung des Leistungsprinzips ist kein geeigneter Grund zur sachlichen Rechtfertigung der Befristung, denn ein voll ausgebildeter Lehrer, der einige Zeit im Angestelltenverhältnis beschäftigt worden ist, erwirbt gegenüber dem künftigen Lehramtsbewerber mit dem besseren gewichteten Notenmittelwert zusätzliche pädagogische Erfahrungen. Das Leistungsprinzip kann es daher gerade verbieten, in einem solchen Falle an dem formalen Vergleich der in den Prüfungen erreichten Noten festzuhalten. Ebensowenig ergibt sich die Wirksamkeit der Befristung aus einem billigen Interesse des Landes an einem gleichmäßigen Altersaufbau seiner Lehrerschaft. Auch insoweit fehlt es an einem konkreten, das betreffende Arbeitsverhältnis berührenden Umstand. Dem Interesse des Landes an einem gleichmäßigen Altersaufbau ist zudem kein absoluter Vorrang vor dem Bestandsschutzinteresse der bereits im Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrer einzuräumen. Insoweit hat der öffentliche Arbeitgeber keine Sonderrechte gegenüber privaten Arbeitgebern.

2. Die Revision des Klägers hätte somit Erfolg gehabt. Nach dem Grundgedanken des Kostenrechts, daß der Unterlegene die Kosten zu tragen hat, entspricht es daher gem. § 91 a ZPO der Billigkeit, die Kosten des Rechtsstreits dem beklagten Land aufzuerlegen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Triebfürst

Sickert

Strümper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

